

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Geldern

Ausgabe 02 ♦ Jahrgang 2020 ♦ vom 11.05.2020

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 141 „An het Hagelkruys – Südwest“
2. Bekanntmachung zum Änderungs-Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 159 „Am Neray“
3. Bekanntmachung zur 1. Verlängerung der Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 159 „Am Neray“
4. Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes „Baugebiet Kerstenweg - Lüllingen“ gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) Baugesetzbuch
5. Bekanntmachung zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 116 „Kerstenweg“ und der frühzeitigen Beteiligung des Bebauungsplanes Nr. 116 „Kerstenweg“ gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch

A. Bekanntmachung zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 141 „An het Hagelkruys - Südwest“

B. Hinweise

C. Bekanntmachung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 141 „An het Hagelkruys - Südwest“ wird gebildet aus den Flurstücken 416, 447, 470 und 451 der Flur 12 sowie die Flurstücke 13 und 55 (teilweise) der Flur 13 der Gemarkung Kapellen und ist der beigefügten Übersicht unter A.2 zu entnehmen.

A. Bekanntmachung zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 141 „An het Hagelkruys- Südwest“

A.1 Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 07.05.2020 aufgrund seiner gesetzlichen Ermächtigung des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) den vorgelegten Planentwurf mit den textlichen Festsetzungen, der beigefügten Begründung mit dem Umweltbericht und den dazugehörigen Anlagen zum Bebauungsplan Nr. 141 „An het Hagelkruys- Südwest“ als Satzung beschlossen.

A.2 Übersicht des Plangebietes zum Bebauungsplan Nr. 141 „An het Hagelkruys-Südwest“



A.3 Rechtskraft

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erlangt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 141 „An het Hagelkruys – Südwest“ mit der dazugehörigen Begründung am Tage dieser Bekanntmachung Rechtskraft.

Mit Rechtskraft dieses Bebauungsplanes wird der bestehende Bebauungsplan Nr.114 „Am Geisberg“ überschrieben und ersetzt.

Der Bebauungsplan Nr. 141 „An het Hagelkruys - Südwest“ mit den textlichen Festsetzungen und der beigefügten Begründung mit dem Umweltbericht, den artenschutzrechtlichen Fachbeiträgen der Stufe 1 und 2, dem Immissionsgutachten Lärm und Geruch, dem Altlastengutachten, dem Entwässerungskonzept, der orientierenden Baugrunduntersuchung, dem Versicherungsgutachten, dem landschaftspflegerischen Begleitplan und der FFH-Vorprüfung, der zusammenfassenden Erklärung sowie die verwendeten DIN-Vorschriften kann während der üblichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Geldern sowie außerhalb dieser Sprechzeiten nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern 02831-398 (-331), (-370) und (-372) eingesehen werden. Über den Planinhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Beschluss und seine Anlagen können ebenso im Ratsinformationssystem der Stadt Geldern unter www.geldern.de abgerufen werden.

B. Hinweise

B.1 Hinweise gemäß Baugesetzbuch (BauGB)

- 1) Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs.1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

dann beachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Geldern unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- 2) Gemäß § 44 Abs.5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB eine Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

C. Bekanntmachung

C.1 Bestätigung gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zzt. gültigen Fassung wird hiermit bestätigt, dass der vorstehende Beschluss über den Erlass der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 141 „An het Hegelkruys- Südwest“ mit dem Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Geldern vom 07.05.2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Geldern, 08.05.2020

Sven Kaiser
Bürgermeister

C.2 Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Satzungsbeschluss und das Datum der Rechtskraft werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 08.05.2020

Sven Kaiser
Bürgermeister

A. Bekanntmachung zum Änderungs-Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 159 „Am Neray“

B. Hinweis

C. Bekanntmachungsanordnung

A. Bekanntmachung zum Änderungs-Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 159 „Am Neray“

A.1 Änderungs-Aufstellungsbeschluss

Der Haupt-, Sozial- und Finanzausschuss des Rates der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 28.04.2020 den Änderungs-Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 159 „Am Neray“ beschlossen. Durch die beschlossene Reduzierung des Geltungsbereichs bleibt das wesentliche Ziel der Planung, die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung von Wohnbaugrundstücken, weiterhin bestehen.

Das Plangebiet wird gebildet aus den Flurstücken 382, 482, 484, 486, 487, 488, 489, 559, 660, 661, 666, 667, 711, 712, 713, 797, 798, 799, 800, 869, 874, 881,894 (teilweise) der Gemarkung Veert der Flur 10 und Flurstück 1045 der Gemarkung Veert der Flur 4 und wird unter Punkt A.2 abgebildet.

Mit Rechtskraft dieses Bebauungsplanes wird eine Teilfläche des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 59 A „Petersfeld- Teilbereich I“ überschrieben und ersetzt.

A.2 Abgrenzung des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 159 „Am Neray“



B. Hinweis

Der Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 159 „Am Neray“ kann während der üblichen

Sprechzeiten der Stadtverwaltung Geldern sowie außerhalb dieser Sprechzeiten nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern 02831-398 (-331), (-370) und (-372) eingesehen werden.

Der Beschluss und seine Anlagen können ebenso im Ratsinformationssystem der Stadt Geldern unter www.geldern.de abgerufen werden.

C. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 159 „Am Neray“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Geldern, 08.05.2020

Sven Kaiser
Bürgermeister

A. Bekanntmachung zur 1. Verlängerung der Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 159 „Am Neray“

B. Hinweise

C. Bekanntmachung

A. Bekanntmachung zur 1. Verlängerung der Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 159 „Am Neray“

A.1 Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 07.05.2020 die 1. Verlängerung der Satzung über eine Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bebauungsplan Nr. 159 „Am Neray“ beschlossen.

Das Plangebiet wird gebildet aus den Flurstücken 382, 482, 484, 486, 487, 488, 489, 559, 660, 661, 666, 667, 711, 712, 713, 797, 798, 799, 800, 869, 874, 881,894 (teilweise) der Gemarkung Veert der Flur 10 und Flurstück 1045 der Gemarkung Veert der Flur 4 und ist der beigefügten Übersicht unter A.3 zu entnehmen.

A.2 Satzung der Stadt Geldern über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre gemäß §14 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 159 „Am Neray“

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. S. 3634) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), und der Bekanntmachungsverordnung (Bekanntm. VO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516) zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) hat der Rat der Stadt Geldern am 07.05.2020 folgende Satzung beschlossen

§ 1

Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre zur Sicherung der Planung für den Bebauungsplan Nr. 159 „Am Neray“ vom 04.05.2018 wird um ein Jahr verlängert.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den reduzierten Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 159 „Am Neray“ wie er vom Haupt-, Sozial- und Finanzausschuss des Rates am 28.04.2020 beschlossen wurde und im nachfolgenden Plan dargestellt ist, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Die Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 2-5 BauGB). Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres. Auf diese Frist ist seit der Zurückstellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Hinweise gemäß Baugesetzbuch (BauGB)

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

- eine nach § 214 Abs.1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

dann beachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Geldern unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 18 Abs.3 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB eine Entschädigung verlangen kann, wenn die in den § 18 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NRW.) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 5 GO NRW)

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieser Satzung stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Geldern vom 07.05.2020 überein.

Anlage: Plan

Übersicht über das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 159 "Am Neray"



Geldern, 08.05.2020

Sven Kaiser
Bürgermeister

A.3 Übersicht des Plangebietes zum Bebauungsplan Nr. 159 „Am Neray“



A.4 Rechtskraft

Die 1. Verlängerung der Satzung über eine Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 159 „Am Neray“ erlangt am Tage dieser Bekanntmachung Rechtskraft.

Die 1. Verlängerung der Satzung über eine Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 159 „Am Neray“ kann während der üblichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Geldern sowie außerhalb dieser Sprechzeiten nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern 02831-398 (-331), (-370) und (-372) eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Beschluss und seine Anlagen können ebenso im Ratsinformationssystem der Stadt Geldern unter www.geldern.de abgerufen werden.

B. Hinweise

B.1 Hinweise gemäß Baugesetzbuch (BauGB)

- 1) Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs.1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangsdann beachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Geldern unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 2) Gemäß § 18 Abs.3 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB eine Entschädigung verlangen kann, wenn die in den § 18 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

C. Bekanntmachung

C.1 Bestätigung gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zzt. gültigen Fassung wird hiermit bestätigt, dass der vorstehende Beschluss über die 1. Verlängerung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 159 „Am Neray“ mit dem Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Geldern vom 07.05.2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Geldern, 08.05.2020

Sven Kaiser
Bürgermeister

C.2 Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Satzungsbeschluss und das Datum der Rechtskraft werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 08.05.2020

Sven Kaiser
Bürgermeister

A. Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes „Baugebiet Kerstenweg - Lüllingen“ gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) Baugesetzbuch

B. Hinweise

C. Bekanntmachungsanordnung

A. Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes „Baugebiet Kerstenweg - Lüllingen“ gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) Baugesetzbuch

A.1 Öffentliche Auslegung

Der Haupt-, Sozial- und Finanzausschuss der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 28.04.2020 den Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes „Baugebiet Kerstenweg - Lüllingen“ sowie die Begründung einschließlich Umweltbericht gebilligt und die Offenlage gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB beschlossen. Inhalt der Änderung ist die Darstellung von Wohnbauflächen statt bisher Fläche für die Landwirtschaft, eine Reduzierung der Fläche für den spezialisierten Intensivgartenbau sowie die Änderung der Darstellung von gemischte Baufläche in Fläche für die Landwirtschaft. Der Änderungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes „Baugebiet Kerstenweg - Lüllingen“ betrifft die Flurstücke 27 (teilweise), 204, 205 (teilweise), der Flur 16, der Gemarkung Walbeck, sowie die Flurstücke 23 (teilweise), 24, 39, 141, 146 (teilweise), 239 (teilweise), 325, 330, 404, 407, 408, 409, 452 (teilweise), 454, 455, der Flur 17, der Gemarkung Walbeck und ist der beigefügten Übersicht zu entnehmen.

Die Unterlagen des Entwurfs einschließlich der Begründung mit Umweltbericht, der artenschutzrechtliche Fachbeitrag, sowie die umweltbezogenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB werden in der Zeit vom **18.05.2020 bis einschließlich dem 21.06.2020** auf dem Flur des 2. Obergeschosses des Verwaltungsgebäudes I der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, 47608 Geldern (gegenüber den Büros 330 und 331) unter folgender Beachtung ausgelegt: Aufgrund der aktuellen Regelung zur Vermeidung persönlicher Kontakte (Infektionsschutz) hat die Stadt Geldern beschlossen, dass der Zugang zur Stadtverwaltung nur noch auf telefonische Voranmeldung während der Öffnungszeiten möglich ist.

Ansprechpartner bei der Stadt Geldern ist hier Frau Orta (Telefon 02831-398331; E-Mail: goe-zde.orta@geldern.de).

Während dieser Zeit können die vorgenannten Unterlagen ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Geldern im Bereich Bauleitplanung & Öffentlichkeitsbeteiligung unter <https://www.geldern.de/de/dienstleistungen/bauleitplanung-und-oeffentlichkeitsbeteiligung/> eingesehen werden.

Der Beschluss und seine Anlagen können ebenso im Ratsinformationssystem der Stadt Geldern unter www.geldern.de abgerufen werden.

In diesem Zeitraum besteht für alle Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit, Stellungnahmen zu den vorgenannten Unterlagen abzugeben. Dies kann während der Dienstzeiten der Stadtverwaltung Geldern mündlich zur Niederschrift in den Büros 330 sowie 331 der Planungsabteilung, schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Geldern, Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Postfach 1448 in 47594 Geldern oder per E-Mail an die planungsabteilung@geldern.de erfolgen.

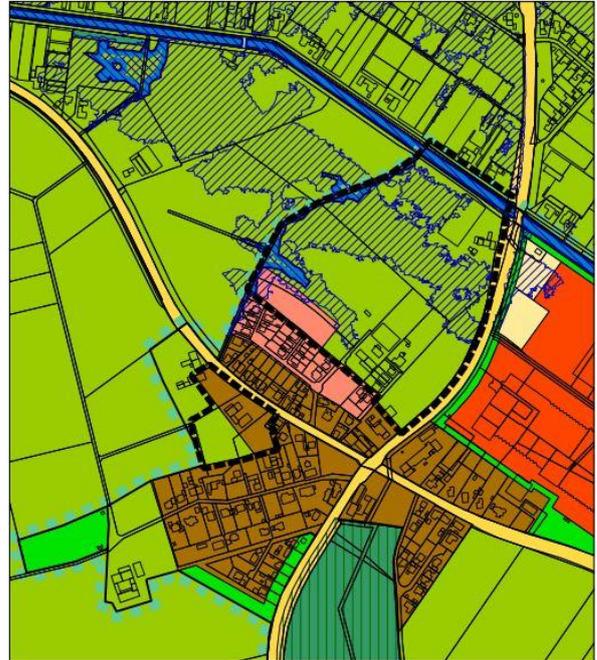
Über den Inhalt der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes „Baugebiet Kerstenweg - Lüllingen“ und die dazugehörige Begründung sowie über die Ziele und Zwecke der Planung wird auf Verlangen von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Planungsabteilung in den Büros 330 und 331 Auskunft erteilt.

A.2 Übersicht des Änderungsbereichs der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes „Baugebiet Kerstenweg - Lüllingen“

BISHERIGE DARSTELLUNG



GEPLANTE DARSTELLUNG



B. Hinweise

B.1 Verfahren

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben.

Zudem ist gemäß § 3 (2) BauGB darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 III 1 Nr. 2 UmwRG in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 II UmwRG gemäß § 7 III 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

B.2 Umweltbezogene Unterlagen

Es liegen folgende umweltbezogene Unterlagen zur Einsichtnahme vor:

1. Planzeichnung und textliche Festsetzungen
2. Entwurfsbegründung, April 2020
3. Umweltbericht als Teil der Entwurfsbegründung
4. Eingegangene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
5. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, regio gis + planung, Oktober 2019

Die o.g. Unterlagen enthalten umweltbezogene Informationen zu den folgenden Themenfeldern:

Übergeordnete Vorgaben:

- Landesplanerische Vorgaben der Regionalplanung [2.] und [3.]
- landesplanerische Zielvorgaben aus dem wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan [2.] und [3.]

Schutzgut Mensch:

finden sich in [2.], [3.] und [4.] (Stellungnahme Kreis Kleve vom 28.11.2019)

- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Auswirkungen der Planung auf das Wohnumfeld

Schutzgut Tier- und Pflanzenarten:

finden sich in [1.], [2.], [3.], [4.] (Stellungnahme Kreis Kleve vom 28.11.2019) und [5.]

- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Biotoptypen; Lebensraumpotenzial für Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien; Auswirkungen durch Lebensraumverlust; Artenschutz; Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen; Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Informationen zum Schutzgut Boden:

finden sich in [2.], [3.] und [4.] (Stellungnahme Kreis Kleve vom 28.11.2019; Stellungnahme Bezirksregierung Düsseldorf vom 25.11.2019)

- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Bodentypen und -funktionen; Flächeninanspruchnahme; Auswirkungen durch Bodenversiegelung; Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Informationen zum Schutzgut Wasser:

finden sich in [1.], [2.], [3.] und [4.] (Stellungnahme Kreis Kleve als Untere Wasserbehörde vom 28.11.2019; Stellungnahme Bezirksregierung Düsseldorf vom 25.11.2019)

- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Grundwasser; Oberflächengewässern; Überschwemmungsbereichen; Hochwasserrisikobereichen; Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen

Informationen zum Schutzgut Klima und Luft:

finden sich in [2.], [3.] und [4.] (Stellungnahme Kreis Kleve vom 28.11.2019)

- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Siedlungsflächen; Lokalklima; Emissionsquellen; Auswirkungen durch geringfügige Änderung des Versiegelungsgrads auf das Klima

Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

finden sich in [2.], [3.] und [4.] (Stellungnahme Bezirksregierung Düsseldorf vom 25.11.2019)

- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Nichtvorhandensein von Bau- oder Bodendenkmäler, Verhalten bei Funden

Informationen zum Schutzgut Landschaft

finden sich in [1.], [2.], [3.] und [4.] (Stellungnahme Kreis Kleve vom 28.11.2019; Stellungnahme Bezirksregierung Düsseldorf vom 25.11.2019)

- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Flächeninanspruchnahme; Ortsrandgestaltung und Übergang zur offenen Landschaft; Auswirkungen durch visuelle Veränderungen; Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen

Sonstige umweltbezogene Informationen:

- Darlegung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern [3.]
- Prognose des Umweltzustands unter Berücksichtigung der Durchführung der Planung und einer Null-Variante sowie Diskussion anderer Planungsvarianten [3.]

- Beschreibung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung des Eingriffs (Regenwasserversickerung, Erhalt von Gehölzstrukturen, Eingrünung, schonender Umgang mit Boden) [3.]
- Ermittlung der Eingriffsintensität durch Erhebung des Vegetationsbestandes, der faunistischen Ausstattung sowie der Zustände der übrigen Schutzgüter und Überlagerung mit geplanten Nutzungen [5.]
- Hinweise zum Monitoring, d.h. zur Kontrolle der Entwicklung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie zur späteren Überprüfung der erwarteten Umweltauswirkungen [3.]

B.3 Dienstzeiten

Es besteht die Möglichkeit vorgenannte Planung und Anlagen während der üblichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Geldern sowie außerhalb dieser Sprechzeiten nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern 02831-398 (-331), (-370) und (-372) während des unter A.1. genannten Zeitraums einzusehen und sich zu äußern.

C. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Beschlüsse des Bau- und Planungsausschusses des Rates der Stadt Geldern und die Termine werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 beim Zustandekommen dieser Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Aufstellungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 08.05.2020

Sven Kaiser
Bürgermeister

A. Bekanntmachung zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 116 „Kerstenweg“ und der frühzeitigen Beteiligung des Bebauungsplanes Nr. 116 „Kerstenweg“ gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch

B. Hinweis

C. Bekanntmachungsanordnung

A. Bekanntmachung zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 116 „Kerstenweg“ und der frühzeitigen Beteiligung des Bebauungsplanes Nr. 116 „Kerstenweg“ gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch

A.1 Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 07.05.2020 die Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung vom 07.04.2020 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 116 „Kerstenweg“ genehmigt. Wesentliches Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für Wohnbaugrundstücke für die ortsansässige Bevölkerung der Ortschaft Lüllingen.

Das Plangebiet wird gebildet aus den Flurstücken 43, 48, 325, 330 (teilweise), 333, 339, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 361, 362, 363, 365, 366, 369, 370, 371, 372, 373, 376, 383, 384, 385, 388, 389, 390, 391, 392, 394, 395, 396, 404, 406, 407, 408, 409, 410, 424, 433, 435, 436, 437, 442, 443, 444, 445, 452 und 454 (teilweise), der Flur 17, der Gemarkung Walbeck.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 116 „Kerstenweg“ wird unter Punkt A.3 abgegrenzt.

Mit Rechtskraft des neuen Bebauungsplanes Nr. 116 „Kerstenweg“ werden die Flächen der bestehenden Bebauungspläne Nr. 116 A „Twistedener Straße Nord – Teilbereich A“ sowie Nr. 116 B „Twistedener Straße Nord – Teilbereich B“ überschrieben und ersetzt.

A.2 Frühzeitige Beteiligung

Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 07.05.2020 die Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung vom 07.04.2020 genehmigt und für den Entwurf und die zugehörige Begründung des Bebauungsplanes die frühzeitige Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Unterlagen des Entwurfs einschließlich der Begründung mit der landschaftspflegerischen Stellungnahme, dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und dem Bodengutachten werden in der Zeit vom 18.05.2020 bis einschließlich dem 21.06.2020 auf dem Flur des 2. Obergeschosses des Verwaltungsgebäudes I der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, 47608 Geldern (gegenüber den Büros 330 und 331) unter folgender Beachtung ausgelegt: Aufgrund der aktuellen Regelung zur Vermeidung persönlicher Kontakte (Infektionsschutz) hat die Stadt Geldern beschlossen, dass der Zugang zur Stadtverwaltung nur noch auf telefonische Voranmeldung während der Öffnungszeiten möglich ist. Ansprechpartner bei der Stadt Geldern ist hier Frau Orta (Telefon 02831-398331; E-Mail: goezde.orta@geldern.de).

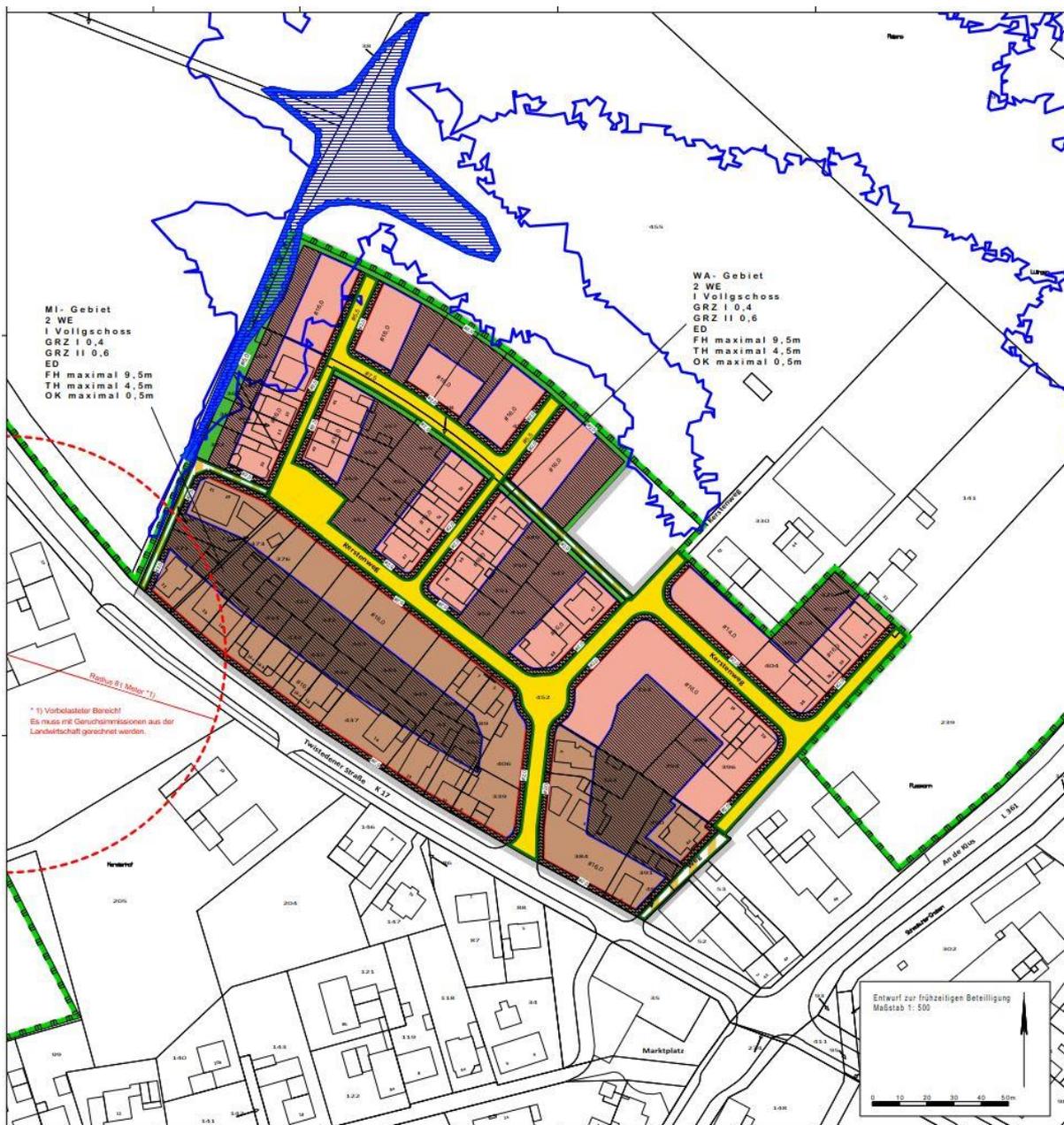
Während dieser Zeit können die vorgenannten Unterlagen ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Geldern im Bereich Bauleitplanung & Öffentlichkeitsbeteiligung unter <https://www.geldern.de/de/dienstleistungen/bauleitplanung-und-oeffentlichkeitsbeteiligung/> eingesehen werden.

Der Beschluss und seine Anlagen können ebenso im Ratsinformationssystem der Stadt Geldern unter www.geldern.de abgerufen werden.

In diesem Zeitraum besteht für alle Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit, Stellungnahmen zu den vorgenannten Unterlagen abzugeben. Dies kann während der Dienstzeiten der Stadtverwaltung Geldern mündlich zur Niederschrift in den Büros 330 sowie 331 der Planungsabteilung, schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Geldern, Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Postfach 1448 in 47594 Geldern oder per E-Mail an planungsabteilung@geldern.de erfolgen.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 116 „Kerstenweg“ und die dazugehörige Begründung sowie über die Ziele und Zwecke der Planung wird auf Verlangen von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Planungsabteilung in den Büros 330 und 331 Auskunft erteilt.

A.3 Abgrenzung des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 116 „Kerstenweg“



B. Hinweise

B.1 Verfahren

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

B.2 Dienstzeiten

Es besteht die Möglichkeit vorgenannte Planung und Anlagen während der üblichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Geldern sowie außerhalb dieser Sprechzeiten nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern 02831-398 (-331), (-370) und (-372) während des unter A.2. genannten Zeitraums einzusehen und sich zu äußern.

C. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Beschlüsse zum Bebauungsplan Nr. 116 „Kerstenweg“ werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Aufstellungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 08.05.2020

Sven Kaiser
Bürgermeister